

Protokollnotiz

Bestandteil zur Erhöhung der Bürgschaftssumme der Konsortialvereinbarung

GML - Protokollnotiz zur Konsortialvereinbarung

Die Eingehung von Bürgschaftsverpflichtungen seitens der an der GML beteiligten Kommunen zur Absicherung von an die GML ausgegebenen Darlehen bedarf gem. § 104 Abs. 2 GemO der aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Da die Verbürgung einer Kommune nur entsprechend ihrem Gesellschaftsanteil erfolgen darf, die Konsortialpartner (Konsortialpartner) sich jedoch in der Regel einzeln für ein bestimmtes Darlehen verbürgen, verlangt die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in diesen Fällen Rückbürgschaften der nicht bürgenden Konsortialpartner. Diese Rückbürgschaften bedürfen gem. § 104 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 GemO ebenfalls der aufsichtsbehördlichen Genehmigung, sofern sie von Kommunen begeben werden.

Die Aufsichtsbehörde ist jedoch ausweislich ihres Schreibens vom 22.11.2017 bereit, auf die Stellung von Rückbürgschaften zu verzichten, wenn dieser Verzicht einer möglichen Inanspruchnahme der nicht bürgenden Konsortialpartner in einem späteren Ausgleichsverfahren nach der Konsortialvereinbarung nicht entgegensteht.

1. Dies vorausgeschickt, erklärt jeder Konsortialpartner für den Fall seiner Verbürgung eines an die GML ausgegebenes Darlehens den Verzicht auf die Stellung von Rückbürgschaften durch die nicht bürgenden Konsortialpartner.
2. Die Konsortialpartner sind sich darin einig, dass der für ein an die GML ausgegebenes Darlehen bürgende Konsortialpartner im Falle seiner Inanspruchnahme durch den Darlehensgeber einen Ausgleichsanspruch gegen die nicht bürgenden Konsortialpartner auf der Grundlage der Konsortialvereinbarung hat.
3. Der Ausgleichsanspruch wird weder nach dem Grunde noch nach der Höhe durch einen Wechsel in den Gesellschaftern berührt.
4. Der Ausgleichsanspruch besteht gegen die nicht bürgenden Konsortialpartner unter Ausschluss der Gesamtschuldnerschaft in Höhe des von dem Darlehensgeber gegenüber dem Bürgen geltend gemachten Ausfalls.
5. Jeder nicht bürgende Konsortialpartner haftet im Verhältnis seiner in der Konsortialvereinbarung festgelegten Ausgleichsquote.

6. Der Ausgleichsanspruch wird fällig, sobald der Bürge dem Konsortialpartner den gegenüber dem Bürgen geltend gemachten Ausfall und den auf den Konsortialpartner entfallenden Ausgleichsbetrag mitgeteilt hat.
7. Dem Ausgleichsanspruch des Bürgen gegen die Konsortialpartner können aus dem Schuldverhältnis zwischen Darlehensgeber und Darlehensnehmer nur die Einreden entgegengehalten werden, die auch der Darlehensnehmer dem Darlehensgeber gegenüber geltend machen kann.
8. Dem Ausgleichsanspruch des Bürgen gegen die Konsortialpartner können Ansprüche aus der seitens der GML zugunsten der Stadt Ludwigshafen bestellten Grundschuld nicht entgegen gehalten werden. Ansprüche aus der Grundschuld, die die Stadt Ludwigshafen treuhänderisch auch für die übrigen Konsortialpartner hält, sind somit nachrangig zum Ausgleichsanspruch.
9. Leistet die GML an den Bürgen nach seiner Inanspruchnahme durch den Darlehensgeber Zahlungen aufgrund der auf den Bürgen kraft Gesetzes übergegangenen Darlehensforderung, ist der Bürge verpflichtet, die Zahlungen in Höhe der jeweiligen Ausgleichsquote an die nicht bürgenden Konsortialpartner weiterzuleiten, sofern das Ausgleichsverfahren nach der Konsortialvereinbarung bereits stattgefunden hat.

Ludwigshafen, 8.1.2018

Klaus Dürr
Stadt Ludwigshafen/Rhein



Speyer, 04.01.2018

S. Seidel
Stadt Speyer



Frankenthal/Pfalz, 22.12.17

Bruno Hünig
Stadt Frankenthal/Pfalz

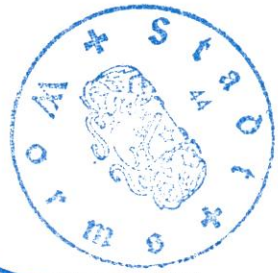


Neustadt/Weinstr., 8.1.18

Klaus
Neustadt/Weinstraße

Worms, 2.1.2018

Kosubek



Stadt Worms

Ludwigshafen, 20.11.17

LC f.



Rhein-Pfalz-Kreis

Bad Dürkheim, 19.12.17

H.-u. Meier



Landkreis Bad Dürkheim

Alzey, 8.1.2018

P.-D. Pien



Landkreis Alzey-Worms

Kaiserslautern, 10/1/18

Wuh



ZAK - Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern - gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern